

An die
Sorgeberechtigten der am Ganztagsangebot
an einer Schule in der Trägerschaft des
Landkreises Altenkirchen teilnehmenden
Schülerinnen und Schüler

Sachgebiet: Schulen, Sport,
Kreismedienzentrum
und Kreisarchiv

Auskunft erteilt: Janine Maurer

Petra Etzbach

Gina Kein

Durchwahl: 02681 – 81 2259
02681 – 81 2965
02681 – 81 2264

Telefax: 02681 – 81 2200

Aktenzeichen: 6/63/202-240

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Mo. - Di. 14:00 – 16:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Dienstgebäude: Parkstraße 1
Zimmer: 002

15.01.2025

Eigenanteil an den Kosten der Mittagsverpflegung in den Ganztagschulen im Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Kind nimmt an der Mittagsverpflegung im Rahmen des ganztagsschulischen Angebotes teil.

Gemäß § 85 Schulgesetz können die Eltern sozial angemessen an den Kosten der Verpflegung beteiligt werden.

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und des Elternanteils an den Verpflegungskosten an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen wird die Gebühr jeweils zum Schuljahresanfang prozentual entsprechend der Erhöhung für Mittagessen in der aktuell gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst.

Gemäß der SvEV wurde der monatliche Sachbezugswert im Bereich Mittagsverpflegung um 6,54 % angehoben.

Der zu erbringende Eigenanteil je eingenommener Mahlzeit beträgt ab dem Schuljahr 2025/2026 demnach **4,78 €**.



Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, von diesem Eigenanteil befreit zu werden.

Auf eine Befreiung der Mittagsverpflegungskosten haben jene Schülerinnen und Schüler bzw. Sie als Sorgeberechtigte einen Anspruch, wenn folgende Leistungen bezogen werden:

Leistung	Zuständige Stelle
Grundsicherung für Arbeitssuchende	Ihr Jobcenter
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
Wohngeld	Kreisverwaltung Altenkirchen Abteilung Soziales Parkstraße 1 57610 Altenkirchen
Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (=Aufstockungsbetrag bei Geringverdienern)	
Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,	

Damit Sie von den Gebühren befreit werden, ist jedoch Ihre aktive Mitwirkung gefordert, indem Sie bei der jeweils zuständigen Stelle einen entsprechenden Antrag stellen.

Bei einer Zuständigkeit der Abteilung Soziales der Kreisverwaltung Altenkirchen erhalten wir automatisch eine Nachricht, wenn Ihr Antrag auf Ermäßigung gewährt wurde. In allen anderen Fällen bitten wir, eine Kopie der Bewilligung der Kreisverwaltung Altenkirchen vorzulegen.

Eine Abrechnung erfolgt generell alle zwei Monate entsprechend der tatsächlichen Teilnahme Ihres Kindes an der Mittagsverpflegung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Janine Maurer)